Bermersheim.

Bestendtnus.

OOΔ .j. 8. mltr korn. zwischen den zwaien frauwen tagen.

Jo: dei gratia Decanus Moguntin: Judex à sede

hierin würt vermellt. Demnach Irrungh zwischen dem Closter Lorsch. ainß. und Jacob von Lichtwilre. anderthails von wegen ains Zehends zu Bermerßheim gewessen. Das demnach gemelter Jacob solch Zehend dem Closter vbergeben. verzeihet sich auch alles des rechten. so ime daran gepüren möcht. Solchen Zehend hat gemelt Closter genantem Jacoben vor. 8. mltr korn Jerlich zwischen den zwaien frauen tagen zu Offstein zuliffern. verlihen. Und nach seinem todt. soll sein sen Peter. so er noch lebt. Und nach dessen absterben der eltist seiner erben gemelte. 8. mltr korns zubezahlen schuldig sein. Und den Zehend vor solchen zins behalten.

Vnder Probst und Convent zu Lorsch. Der Stat Oskirchaims. Dann gemeltz Jacobum anhangendt Insigeln. Anno. 1255.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0527